

Antragsteller/in Herr Frau Firma

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

E-Mail: _____

Telefon / Mobil: _____

Landratsamt Forchheim
Untere Naturschutzbehörde
Dienststelle Ebermannstadt
Oberes Tor 1
91320 Ebermannstadt

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung eines Zeltlagers

gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst“ im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken

Angaben zum Veranstalter

Name: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Verantwortliche/r siehe Antragsteller/in

Name, Vorname: _____

telefonisch erreichbar während des Zeltlagers unter der Nummer ↓

Angaben zum Zeltlager

Gemeinde: _____

Gemarkung: _____

Flurstück: _____

Eigentümer: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon / Mobil: _____

Das Einverständnis des Eigentümers

 liegt vor. liegt nicht vor.

Zeitraum des Zeltlagers ↓

von

bis

Anzahl der Teilnehmer: _____

Anzahl der Zelte: _____

Abwasser fällt nicht an, weil

 dieses vorschriftsmäßig in geeigneten Containern gesammelt wird. sanitäre Einrichtungen in der näheren Umgebung mitbenutzt werden. ↓

Ortsangabe: _____

Angaben zum Lagerfeuer

Eine offene Feuerstätte / Ein unverwahrtes Feuer

 soll errichtet und betrieben werden. soll nicht errichtet und betrieben werden.

Hinweis:

Wer in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m davon eine offene Feuerstätte errichten oder betreiben / ein unverwahrtes Feuer anzünden oder betreiben will, bedarf der Erlaubnis nach dem Waldgesetz für Bayern (BayWaldG).

Ist Feld 1 angekreuzt, so wird dieser Antrag seitens der Unteren Naturschutzbehörde direkt an das betreffend der offenen Feuerstätte / des unverwahrten Feuers zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg - Außenstelle Scheßlitz, Bereich Forsten weitergeleitet.

Datenschutz

Von den geltenden Informationspflichten bei der Erhebung von Daten (siehe nachfolgende Seite 3) habe ich Kenntnis genommen.

Hiermit willige ich in die Verarbeitung meiner oben angegebenen personenbezogenen Daten für die Bearbeitung meines Antrages ein. Die Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Mitteilung an naturschutz@lra-fo.de für die Zukunft widerrufen werden. In diesem Fall erfolgt dann keine weitere Verarbeitung dieser freiwilligen Angaben mehr; die freiwilligen Daten werden dann gelöscht. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Datum:

Unterschrift:

§ 5 Landschaftsschutzgebietsverordnung „Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst“

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

§ 3 Landschaftsschutzgebietsverordnung „Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst“

Zweck der Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten bzw. wieder herzustellen und zu verbessern, insbesondere
 - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern
 - den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen
 - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen.
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für die nördliche Frankenalb typischen Landschaftsbilds zu bewahren und
3. eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.

Auszug § 6 Abs. 1 Nr. 9 Landschaftsschutzgebietsverordnung „Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst“

Der Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, im Landschaftsschutzgebiet auf anderen als hierfür behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten, oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden oder zu unterhalten.

Auszug § 6 Abs. 2 Landschaftsschutzgebietsverordnung „Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst“

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 der Landschaftsschutzgebietsverordnung genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Informationspflichten bei der Erhebung von Daten nach Art. 13 DSGVO im Bereich der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Forchheim

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit
Diese Datenschutzhinweise ergehen im Zusammenhang mit der Erfassung von Daten im Rahmen des Naturschutzrechts.
2. Verantwortlich für die Datenerhebung
Verantwortlich für die Datenerhebung ist das Landratsamt Forchheim, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim, Tel.: 09191 / 86-0, E-Mail: poststelle@lra-fo.de
3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten
Landratsamt Forchheim, Behördliche Datenschutzbeauftragte, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim, E-Mail: datenschutz@lra-fo.de
4. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung
 - a. Zweck der Verarbeitung:
Ihre Daten werden erhoben, um Maßnahmen aus dem unter Nummer 1 genannten Rechtsbereich zu dokumentieren, zu organisieren oder die von Ihnen beantragte Erlaubnis / Bescheinigung zu bearbeiten / auszustellen.
 - b. Rechtsgrundlage der Verarbeitung:
Ihre Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a und c DSGVO in Verbindung mit den jeweils einschlägigen Rechtsnormen des Naturschutzrechts verarbeitet.
5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten
Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:
 - Empfänger innerhalb des Landratsamtes Forchheim, soweit mehrere Fachbereiche zur Bearbeitung eines Vorgangs erforderlich sind.
 - Fach- und andere Behörden, soweit deren Rechtsbereich betroffen ist.
6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten
Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Forchheim dauerhaft gespeichert.
7. Betroffenenrechte:
Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
 - Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
 - Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
 - Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
 - Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
 - Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.
8. Widerrufsrecht bei Einwilligung
Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Landratsamt Forchheim durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diese nicht berührt.
9. Pflicht zur Bereitstellung von Daten
Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem Naturschutzrecht. Das Landratsamt Forchheim benötigt Ihre Daten, um seinen Verpflichtungen entsprechend dem Naturschutzrecht nachzukommen.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben,
 - kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden
 - kann ein Bußgeld verhängt werden